

Einkaufsbedingungen

der DESTACO Europe GmbH

Stand 05 / 2014

Für alle unsere -auch künftigen- Rechtsbeziehungen sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, deren Geltung ist schriftlich mit uns vereinbart, z.B. durch Rahmenvereinbarungen oder Individualvereinbarungen. Solche mit uns getroffenen Vereinbarungen gelten stets vorrangig.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Sollte der Lieferant abweichende oder ergänzende Bestimmungen in Angeboten oder Bestätigungsschreiben formulieren, gelten diese nicht. Vorsorglich wird diesen Bedingungen hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

1. Angebote

- (1) Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.
- (2) Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist.
- (3) Jede Bestellung ist durch den Lieferanten innerhalb einer Frist von 3 Tagen unter Angabe des verbindlichen Liefertermins zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die in unserer Bestellung angegebene Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die -nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte- Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

- (5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3. Lieferung

- (1) Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend und unbedingt einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (3) Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und verpflichten uns nicht zur teilweisen und vorfristigen Bezahlung. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgelegten Werte maßgebend.
- (4) Der Lieferant befindet sich mit seiner Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, wenn er den vereinbarten Termin um mehr als eine Woche überschreitet, ohne dass es zuvor einer Mahnung bedarf. Die genannte Frist gilt gleichzeitig als gesetzliche Nachfrist mit den entsprechenden Rechtswirkungen, ohne dass es einer weiteren Erklärung durch uns bedarf.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (6) Im Falle höherer Gewalt, notwendig werdender Betriebseinschränkungen und -einstellungen haben wir das Recht, den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Annahmeverzug tritt in diesem Fall nicht ein. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf Schadensersatz, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter auf unserer Seite vorliegt.
- (7) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. In diesen Fällen werden wir eine angemessene Anzeigefrist wahren. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Durch solche Änderungen eintretende Lieferverzögerungen, welche sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit allen zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, haben zur Folge, dass sich der

ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend verschiebt. Nach Eingang unserer Mitteilung über die Änderung von Produktspezifikationen wird uns der Lieferant innerhalb von 5 Werktagen seine sorgfältige Einschätzung über die zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen schriftlich übermitteln. Wir sind berechtigt, bis zu 3 Werktagen vor dem Lieferzeitpunkt die Bestellung derart zu ändern, dass entweder die Stückzahlen erhöht oder erniedrigt werden können.

- (8) Wir sind auch berechtigt, den ursprünglich geplanten Liefer- und Abnahmetermin um bis zu 12 Monate hinauszuschieben, ohne dass dadurch die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs eintreten.
- (9) Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstiger nicht von ihm zu vertretender betrieblicher Gründe den verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Fall sind wir berechtigt, entweder die Annahmefrist zu verschieben oder nach angemessener Frist, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5. Gewährleistung, Haftung

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (2) Der Lieferant gewährleistet die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Wissenschaft und Technik. Er sichert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Mustern, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen ausdrücklich zu. Er gewährleistet, dass die gelieferten Waren die nach dem Vertrag vorausgesetzten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen.
- (3) Wir sind berechtigt, bei unvorschriftsmäßig gelieferten oder mangelhaften Waren Nacherfüllung zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist können wir wahlweise den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben bleibt das Recht auf Schadensersatz und die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

- (5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen vornahm.
- (7) Wir sind berechtigt, in dringenden Fällen Nachbesserungsarbeiten in Abstimmung mit dem Lieferanten selbst auszuführen. In diesem Fall wird der Preis zumindest um die Kosten der Nachbesserung gemindert.

6. Haftung, Produkthaftung

- (1) Der Lieferant haftet uns gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Dienstverpflichteten.
- (2) Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen, gleich welcher Art, die sowohl unseren Vertragspartnern als auch sonstigen Dritten aus jeder fahrlässigen und vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten, sowie außervertraglicher Sorgfaltpflichten des Lieferanten resultieren, frei. Dies gilt insbesondere für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurückzuführen sind, gleichviel wer haftungsrechtlich als Hersteller des Endprodukts anzusehen ist. Der Lieferant hat in diesem Zusammenhang zu beweisen, dass die uns gelieferte Ware nicht mit Fehlern behaftet war.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen) zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnlichen Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

7. Eigentumsübertragung

- (1) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (2) Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass Rechte Dritter aus gelieferten Waren nicht bestehen. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an.

8. Urheberrechte

- (1) Unsere Bestellungen, Aufträge sowie sämtliche Zeichnungen, Abbildungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und sonstige Unterlagen, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt wurden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände hat der Lieferant zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in den Ländern der Europäischen Union, Nordamerikas oder in anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Die gelieferte Ware muss den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Lieferant stellt uns bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter in jedem Fall frei und hat uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu ersetzen.

9. Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

10. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

- (3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 10 verpflichtet.

11. Abtretung, Aufrechnung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung nicht bestritten oder sein Anspruch rechtskräftig festgestellt ist.

12. Anwendbares Recht

Zwischen uns und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, 61440 Oberursel Gerichtsstand. Wir sind aber auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichtet sich der Lieferant, diejenige Vertragsergänzung mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt gewährleistet bleibt.
- (2) Wir weisen den Lieferanten gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass wir über ihn personenbezogene Daten speichern.